



SATZUNG

**Ho-Bi-Fa
Karnevalsgesellschaft e.V.
Hofbieber**

§1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt die Bezeichnung „Ho-Bi-Fa Karnevalsgesellschaft e.V. Hofbieber“. Sein Sitz ist Hofbieber.

Zweck des Vereins ist, das Brauchtum der Hofbieberer Fastnacht zu pflegen. Er führt die heimische karnevalistische Tradition Hofbiebers fort und fördert den karnevalistischen Gedanken in seiner kulturell wertvollen Bedeutung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen, Darbietungen der Tanzgarden und Durchführung von Umzügen zur Darstellung des traditionellen Brauchtums. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder sonstige Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann ohne Rücksicht auf Nationalität, Religion und Parteizugehörigkeit jede natürliche Person werden. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein geschieht schriftlich mit genauen Angaben des Namens, Alters und der Wohnung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Entsprechend wird bei der Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenpräsident“ und „Senator“ verfahren.

§3 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist innerhalb des Vereins gleichberechtigt. Die ordnungsgemäß erworbene Mitgliedschaft hat folgende Rechte zum Inhalt:

Wahlrecht und das Recht, bei der Versammlung Anträge und Vorschläge zu unterbreiten und über eingebrachte Anträge und

Vorschläge abzustimmen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein die Pflicht, den Vereinszweck verwirklichen zu helfen und die Vereinsinteressen zu wahren. Insbesondere besteht die Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Die Mitglieder haben weiterhin die Pflicht:

1. Die Vereinssatzung, die Vorstandbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten;
2. Die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern;
3. Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen;
4. Mutwillige Beschädigungen von Vereineigentum und schuldhaften Verlust desselben zu ersetzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

1. Bei Austritt muss die Mitgliedschaft durch einen Brief oder andere rechtsgültiger Willenserklärung gekündigt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.
2. Der Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden:
 - a. Bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b. Bei grober Missachtung der Vereinssatzung und Vereinsbeschlüsse sowie der Interessen und Ziele des Vereins,
 - c. Bei unehrenhaftem Verhalten,
 - d. Bei Vorhandensein eines Rückstandes in der Beitragszahlung
3. Dem vom Ausschluss betroffen Mitglied steht die Möglichkeit der Anrufung des erweiterten Vorstandes, welcher mit Senat-Ältestenrat in solchen Fällen zur Entscheidung berufen ist, zu. Die Anrufung hat binnen 4 Wochen zu erfolgen. Dies muss schriftlich geschehen. Zum Nachweis der Fristwahrnehmung genügt der Poststempel.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das gesamte, in seinem Besitz befindlich Vereinseigentum unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vereinsvergünstigung. Mit Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet.

Unehrenhaft ausgeschlossene Mitglieder können nicht mehr aufgenommen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Erweiterte Vorstand
3. Senat-Ältestenrat
4. Mitgliederversammlung

§ 7 Leitung des Vereins

Der Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der engere Vorstand besteht aus:

- a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden, von denen einer als Vorstandssprecher fungiert,
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Schriftführer

Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich:

- a) der Ehrenpräsident,
- b) die Senatorn,
- c) die Obleute als Aktivenvertreter:
 - des Elferats,
 - der Prinzengarde,
 - der Tanzgarden,
 - der Frauengruppe,
 - des Trommel- und Fanfarenzuges.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB zu gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten sind jeweils zwei der drei gleichberechtigten Vorsitzenden.

Der Vorstand kann auch Einzelvertretungsvollmacht erteilen.

Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, diese gelten aus aufgelöst, wenn die übertragene Aufgabe erledigt ist. Die Erledigung der Aufgabe stellt gegebenenfalls der Vorstand fest.

Der Schriftführer lädt im Auftrag der Vorsitzenden zu den Sitzungen des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes ein.

§ 9 Widerruf der Bestellung

Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes / erweiterten Vorstandsmitgliedes ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerruflich.

Als wichtige Gründe sind anzusehen:

- a) Verstoß gegen Vereinszweck
- b) Unfähigkeit zur Geschäftsführung
- c) Grobe Pflichtverletzung

Der Widerruf erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Er bestellt gleichzeitig bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann kommissarisch.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Im Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Mitgliederversammlung können in Dringlichkeitsfällen zu außerordentlichen Versammlungen erklärt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Besonderen:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entscheidung über eingegangene Anträge
6. Änderung der Satzung
7. Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen
8. Wahl des Wahlausschusses, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern
9. Wahl der Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre
10. Wahl der beiden Kassenprüfer, die jeweils um 1 Jahr versetzt auf 2 Jahre gewählt werden.

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Sie müssen mindestens eine Woche vorher mit der Tagesordnung im örtlichen Mitteilungsblatt bekannt gegeben werden.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der gesamten stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch einen der drei Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Handelt es sich jedoch um Beschlüsse der Satzungsänderung, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Anträge sind vor der Abstimmung schriftlich niederzulegen. Falls nicht von $\frac{1}{4}$ der erschienenen Mitglieder widersprochen wird, kann die Abstimmung durch Handhebung durchgeführt werden. Die Abstimmung über die Wahl der Vorstandsmitglieder kann durch Zuruf und Handzeichen erfolgen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Die Wahlen finden auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung statt. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes

beschließt. Mitglieder des Wahlausschusses sind stimmberechtigt und können gewählt werden.

Ehrenmitglieder haben gleichberechtigte Stimmen wie jedes ordentliche Mitglied.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlausschuss bzw. der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses bzw. vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Verhandlungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse vollständig enthalten muss. Die Niederschrift ist von den drei Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Wahl der Aktivenvertreter – Obleute

Die Obleute werden im Turnus der Vorstandswahlen von den einzelnen Gruppen direkt gewählt. Sie vertreten die Interessen der Gruppen gegenüber dem Vorstand und sind Ansprechpartner des Vorstandes. Die Wahl der Obleute hat bis zum 30.4. des Wahljahres zu erfolgen. Das Ergebnis ist dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

Die Obleute gehören dem erweiterten Vorstand an. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder.

§ 13 Geschäftsjahr, Beitrag

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Es ist für die Rechnungslegung unbedingt einzuhalten. Die

Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Ehrenmitglieder werden von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt.

Auf begründeten Antrag kann einzelnen Mitgliedern der Mitgliedsbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden. Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder auf 10 herabgesunken ist und von diesen $\frac{3}{4}$ für die Auflösung sind.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Hofbieber, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so sind davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Etwa unwirksame sind durch solche zu ersetzen, welche dem beabsichtigten Zweck entsprechen.

Hofbieber, den 31. März 1990